

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 91.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für die Finanzperiode 1897/99.

(Anlage 28 Seite 301.)

Der 25. Landtag beschloß auf Antrag des Eisenbahnausschusses, die Staatsregierung zu ersuchen, im Voranschlag der nächsten Finanzperiode unter Position 15, 38, 42 der Einnahmen, in den zutreffenden Positionen der persönlichen Ausgaben und unter Position 132 der sachlichen Ausgaben, die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schiffahrts-Anstalten besonders aufzuführen. Diesem Antrag ist stattgegeben, und sind diese Einnahmen bezw. Ausgaben unter den Positionen 15I, 38I, 42I, 68I und 132I vorgesehen. Der Ausschuß erachtet es der besseren Uebersicht wegen für erforderlich, daß demnächst auch für die Unterhaltung des Fischereihafens, nebst den dazu gehörigen staatlichen Anlagen, eine getrennte Buchung stattfindet und beantragt demnach:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im Voranschlag der nächsten Finanzperiode die Ausgaben für die Unterhaltung des Fischereihafens in Nordenham, nebst den dazu gehörigen staatlichen Anlagen unter Position 132II zu verbuchen.

Bei Aufstellung des Voranschlages der Eisenbahnbetriebskasse für die Finanzperiode 1891/93 und 1894/96 war man regierungsseitig von der Annahme ausgegangen, daß nach den früheren Erfahrungen ein langsames, stetiges Anwachsen des Verkehrs zu erwarten sei, und daß man in Folge dessen die Einnahmen, sowohl aus dem Personen-, als auch aus dem Güterverkehr jährlich um 2 % höher veranschlagen könne.

Während das thatsächliche Ergebnis in den Jahren 1894/95 eine erheblich höhere procentuale Steigerung gegen die vorhergehenden Jahre nachweist, werden nun andererseits die voraussichtlichen Einnahmen des laufenden Jahres, ohne Berücksichtigung der inzwischen neu eröffneten Strecke Oldenburg-Loy-Brake, diejenigen von 1895, was den Personenverkehr anbelangt, nur um 2½ % übersteigen, während sie bezüglich des Güterverkehrs die Erträgnisse des vorhergehenden Jahres nicht ganz erreichen.

Die Staatsregierung war nun der Ansicht, da nach dem erheblichen Aufschwung in 1894 und 1895, im laufenden Jahre im Güterverkehr ein gewisser Stillstand eingetreten ist, bei dem Voranschlag pro 1897/99 von einer jährlichen Steigerung des Verkehrs in dem bei früheren Voranschlägen angenommenen Maße, nicht ausgehen zu dürfen. Die Staatsregierung glaubt zu dieser Annahme um so mehr berechtigt zu sein, als sie eine erhebliche Abnahme des Lloydverkehrs schon im Jahre 1897

annehmen müsse. Wenngleich der Pachtvertrag mit dem Norddeutschen Lloyd erst am 1. Mai 1899 ablaufe, so sei doch zu erwarten, daß der Lloyd mit dem größten Theil seines Verkehrs bereits 1897 Nordenham verlasse, da nach allgemeiner Annahme die Eröffnung der neuerbauten Hafenanlage in Bremerhafen schon in der ersten Hälfte des nächsten Jahres erfolgen werde.

Der Ausschuß konnte sich diesen Ausführungen des Regierungsvertreters nur bezüglich des letzten Theils derselben anschließen, war aber andererseits einstimmig der Ansicht, daß man auch bei dem Voranschlag pro 1897/99, in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, eine jährliche Steigerung der Einnahmen um 2 % annehmen dürfe, ohne den Vorwurf auf sich zu laden, dadurch die bei Aufstellung eines 3jährigen Voranschlags gebotene Vorsicht außer Acht gelassen zu haben.

Wiederholte eingehende Berathungen mit dem Regierungskommissar führten zu einer Verständigung mit der Staatsregierung auf Grund folgender Berechnungen.

Titel I Pof. 1—6.

Personen- und Gepäckverkehr.

Ergebniß des Personenverkehrs des laufenden Jahres einschl. September	M 2 146 793
Einnahme der Monate Oktober, November, Dezember 1895	" 598 656
Voraussichtliche Erträge der Strecke Oldenburg-Brake für das letzte Quartal dieses Jahres, unter Berücksichtigung der Verkehrsziehung auf der Strecke Oldenburg-Hude-Brake	" 23 000
2% Steigerung rund	" 59 051
	<u>M 2 827 500</u>

Ausfall im Lloydverkehr, dessen Ergebnis sich im Jahre 1895 auf rund 35 000 M beziffert

Es sind demnach auf Titel I pro 1897 im Ganzen einzustellen M 2 810 000 oder 19 000 M mehr als von der Staatsregierung vorgesehen. Die Strecke Zetel-Neuenburg ist bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben. Für 1898 und 1899 ist dann eine weitere jährliche Steigerung von circa 2% angenommen; es ergibt sich daraus für 1898 eine Summe von M 2 866 000, oder 20 000 M mehr als ursprünglich veranschlagt und für 1899 eine Summe von M 2 920 000, gleich einem Mehr von 40 000 M gegen den Voranschlag der Staatsregierung.

Die Vertheilung dieser Mehrbeträge auf die einzelnen Positionen des Titel I ist nach Maßgabe des Voranschlages vorzunehmen.

Titel II.

Güterverkehr.

Die Einnahmen des laufenden Jahres bis Ende September betragen, unter Absetzung der Einnahmen der Strecke Oldenburg-Voy-Brake und mit Berücksichtigung des Ausfalls auf der Strecke Oldenburg-Hude-

Brake
Einnahmen des letzten Quartals im Jahre
1895 M 3 077 894
" " 1 118 075

Voraussichtliches Ergebnis der alten Strecke
pro 1896 M 4 195 969

Der Rückgang von rund 114 000 M gegen 1895 liegt in der Hauptsache in dem Ausfall der Fracht für Betriebsdienstgut. Am 1. Januar 1895 trat eine Verordnung in Kraft, in Folge dessen fortan Frachten, bezw. Theilfrachten für Betriebsdienstgut zu berechnen waren. Am 1. Januar 1896 wurde diese Verordnung wieder aufgehoben (siehe Begründung zu Pos. 13 der Einnahmen) und entsteht durch diesen Frachtausfall im Jahre 1896 voraussichtlich eine Mindereinnahme von M 105 000 gegen 1895.

Die Einnahmen aus dem Getreideverkehr blieben in diesem Jahre bis jetzt um rund 100 000 M gegen 1895 zurück, da in Folge ungünstiger Konjunkturen der Import von Getreide aufs äußerste beschränkt wurde. Diese Einschränkung des Imports ist aber nach allgemeiner Ansicht nur eine vorübergehende, und es liegen keine Momente vor, die zu der Annahme berechtigen, daß der bislang über Nordenham und Brake gehende Getreideverkehr andere Wege einschlagen wird.

Von einem allgemeinen Rückgang des Verkehrs kann demnach wohl nicht die Rede sein. Die Einnahmen aus dem Gesamtgüterverkehr sind von M. 3 691 000 im Jahre 1893 auf 4 002 000 M im Jahre 1894 gestiegen, gleich ca. 8½%; im Jahre 1895 hat dann eine weitere Steigerung von 308 000 M oder ca. 7½% stattgefunden.

Die Staatsregierung berechnet nun die Einnahmen pro 1897 auf Grund derjenigen von 1895, des Ausfalls von 105 000 M für Betriebsdienstgut, des Mehrs von 145 000 M in Folge Eröffnung der Strecke Oldenburg-Voy-Brake und des Fischereihafens, sowie einer anzunehmenden Steigerung von circa 20 000 M, auf M 4 370 000.

Die Verhandlungen mit dem Regierungskommissar führten zu dem Resultat, daß der Ausschuß beantragt, auf die voraussichtlichen Einnahmen des Gesamtgüterverkehrs pro 1896 in der Höhe von rund 4 351 000 M, unter Berücksichtigung des anzunehmenden Ausfalls im Lloydverkehr (1895 rund 100 000 M) für 1897/99 jährlich 1% aufzuschlagen. Es ergibt sich demnach

pro 1897 4 400 000 M oder 30 000 M mehr als von der Staatsregierung vorgesehen,
pro 1898 4 444 000 M oder 44 000 M mehr als von der Staatsregierung vorgesehen,
pro 1899 4 488 000 M oder 73 000 M mehr als von der Staatsregierung vorgesehen.

Die Vertheilung dieser Mehrbeträge auf die einzelnen

Positionen des Titel II ist wie bei Titel I nach Maßgabe des Voranschlages vorzunehmen.

Titel III.

Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter, Pos. 16—21.

Zu Pos. 18¹ ist zu bemerken, daß die ganze pro 1897 eingestellte Summe von M 15 350 voraussichtlich nicht zur Einnahme gelangen wird, da die Fertigstellung des Fischereihafens keinesfalls bis zum 1. Januar 1897 erfolgen kann. Im Uebrigen verweist der Ausschuß auf die den einzelnen Positionen angefügte Begründung.

Titel IV.

Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln, Pos. 22—25.

Titel V.

Erträge aus Veräußerungen, Pos. 26—33.

Der Ausschuß hat gegen die eingestellten Beträge keine Einwendungen zu machen und bezieht sich bei Pos. 23 und 26 auf die Ausführungen zu den Positionen 154 und 187 der sachlichen Ausgaben.

Titel VI.

Berschiedene sonstige Einnahmen, Pos. 34—44.

Betreffs der Pos. 35 wurde bei den Verhandlungen im Ausschuß von einer Seite betont, daß die Pacht für die Bahnhofswirtschaften der größeren Stationen eine zu niedrige sei und höhere Einnahmen erzielt werden könnten. Wenn bezüglich einiger Stationen diese Einwendung auch vielleicht berechtigt ist, so war man doch im allgemeinen im Ausschuß der Ansicht, daß bei den Verpachtungen nicht lediglich das finanzielle Interesse maßgebend sein könne, sondern daß man aus Rücksicht auf das reisende Publikum namentlich auch mit darauf sehen müsse, eine gute Verpflegung bei mäßigen Preisen zu bieten. Bezüglich der Pos. 42¹ erlaubt sich der Ausschuß Folgendes zu bemerken. Im Jahre 1895 wurde seitens der Staatsregierung bei den Interessenten der Schifffahrt (Handelsverein Brake) angefragt, in wie weit man eine Erhöhung der Bierabgabe, die von Bremen angeregt sei, für gerechtfertigt halte.

Die Abgabe beträgt bis jetzt pro Kubikmeter und Tag $\frac{2}{10}$ S mit einem Minimumsatz von 1 S pro Kubikmeter. Der Braker Handelsverein hat es für unbedenklich erklärt, eine mäßige Erhöhung dieser Abgabe eintreten zu lassen. Wenn die interessirten Kreise, die jedenfalls in der Beurtheilung dieser Frage maßgebend sind, keine Einwendungen dagegen zu machen haben, daß die Bierabgaben erhöht werden, so erachtet es der Ausschuß für geboten, daß die Staatsregierung eine solche Erhöhung, die selbstredend nur gemeinsam mit Bremen erfolgen kann, und jedenfalls mit Rücksicht auf die diesseitigen Interessen den Bremischen Hafenabgaben anzupassen ist, anstrebt.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle unter A. Einnahmen

		1897	1898	1899
		M	M	M
Tit. I. Pos. 1—6		2 810 000	2 866 000	2 920 000
" II. " 7—15 I		4 400 000	4 444 000	4 488 000

	für	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Tit. III. Pof. 16—21		89 235	89 735	90 235
" IV. " 22—25		5 300	5 800	6 300
" V. " 26—33		183 470	158 170	116 710
" VI. " 34—44		216 610	219 010	221 010
	zuf. <i>M</i>	7 704 615	7 782 715	7 842 255

genehmigen.

B. Ausgaben.

Abtheilung A. Persönliche Ausgaben.

Die stetige Zunahme der persönlichen Ausgaben unter Titel I und II gab im Ausschusse zu mehrfachen Erörterungen Veranlassung. Wenngleich zur Zeit diese Ausgaben im Vergleich mit denjenigen anderer Bahnen — abgesehen davon, daß ein Vergleich mit anderen Bahnen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht ohne Weiteres gezogen werden kann — als zu hoch nicht zu bezeichnen sind, so erregt doch die alljährliche erhebliche prozentuale Steigerung große Bedenken.

Diese Ausgaben haben, bzw. werden nach dem Voranschlag pro 1897/99 betragen:

	1895	1896	1897	1898	1899
A. Tit. I. Persönliche Ausgaben in Prozenten der Gesamtausgabe.	14,21	14,56	15,65	16,02	17,14
B. Tit. II. Persönliche Ausgaben in Prozenten der Gesamtausgabe.	26,04	26,02	27,13	27,36	28,82
A. u. B. Auf 1 km der durchschnittlichen Betrieblänge.	4 730	4 820	5 044	5 183	5 345
A. u. B. Auf 100 000 <i>M</i> Betriebseinnahme	27 730	30 880	31 093	33 050	32 514

Im Ausschusse war man der Auffassung, daß es zweckmäßig sei, die Staatsregierung zu veranlassen, Erhebungen anzustellen, wie dieser bedenklichen Steigerung zu begegnen ist und wird beantragt:

Antrag Nr. 3.

Der Landtag wolle Angesichts des stetigen prozentualen Anwachsens der persönlichen Ausgaben auf Tit. I und II beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Erhebungen darüber anzustellen, ob und wie weit Ersparungen zu ermöglichen sind und der nächsten Landtags-Versammlung das Ergebnis mitzutheilen.

Titel I.

Gehalte der etatsmäßigen Beamten,

Pof. 49—67.

Zunächst beantragt die Staatsregierung die budgetmäßige Anstellung eines zweiten administrativen Hilfsbeamten. Der Ausschuss befindet sich nicht in der Lage,

die Genehmigung dieses Antrages zu befürworten. Wenn die dauernde Anstellung eines zweiten administrativen Hilfsarbeiters bei der Eisenbahndirektion unbedingt erforderlich ist, so hätte nach Ansicht des Ausschusses das Bedürfnis dafür vor 3 Jahren, bei Feststellung des Regulativs bereits erkannt und die Stelle in das Regulativ aufgenommen werden müssen.

Jetzt dieses Regulativ, so kurze Zeit nach Feststellung desselben, speziell in Bezug auf diese Beamten-Kategorie zu durchbrechen, erscheint dem Ausschusse nicht rathsam. Der zweite administrative Hilfsarbeiter hat zur Zeit vornehmlich die Enteignungssachen bei dem Bau der Bahn Delmenhorst-Hesepe zu erledigen und bezieht bis jetzt aus Tit. II eine, seinem eventuellen Gehalt als Auditor entsprechende Vergütung von 1800 *M* pro anno.

Nach Ansicht des Ausschusses wird nun zunächst abzuwarten sein, ob der zweite administrative Hilfsarbeiter nach Fertigstellung der Bahn Delmenhorst-Hesepe vollauf beschäftigt werden kann. Zudem ist die projektirte Gehaltsaufbesserung (von 1800 *M* auf 3000 *M*) bei unseren Verhältnissen eine ganz außergewöhnliche, die mit der Absicht des Ausschusses, Ersparnisse bezüglich unserer persönlichen Ausgaben herbeizuführen, nicht in Einklang zu bringen ist.

Von Pof. 49 sind demnach pro 1897/99 je 3000 *M* abzusetzen. Im Uebrigen bewegen sich die Gehalte auf den Pof. 49 bis 67 innerhalb des Regulativs und der festgestellten Gehaltsätze für die vom vorigen Landtag bewilligten Stellen. Innerhalb des Regulativs können nach Ablauf der Finanzperiode 1897/99 noch angestellt werden:

Lit. des Regulativs

h. 1 Portier zc.

n. 2 Weichenwärter zc.

Von den vom 25. Landtage genehmigten neuen Stellen, wofür budgetmäßig die erforderlichen Beträge zu bewilligen sind, werden bis Ende 1899 noch unbesetzt sein:

für die alten Strecken 1 Rechnungs- und Revisionsbeamter 3. Klasse,

für die Bareler Nebenbahnen und Oldenburg, Loy, Brake 1 Rechnungs- und Revisionsbeamter 3. Klasse, 5 expedirende Weichenwärter.

Die d. Zt. für die Bahn Delmenhorst-Hesepe genehmigten 28 neuen Stellen sind bislang selbstredend unbesetzt geblieben. Ueber den Personalbedarf für diese Strecke und die dafür erforderlichen Mittel ist dem Landtage eine besondere Vorlage zugegangen.

Zu Tit. Ia, Gemeinsame Ausgaben, sind Bemerkungen nicht zu machen.

Titel II.

Anderere persönliche Ausgaben, Pof. 68/87.

Die Steigerung auf Pof. 68 ist sehr erheblich. Der Ausschuss ist nicht in der Lage, die Nothwendigkeit der vermehrten Ausgabe beurtheilen zu können; er verweist auf die Anlage 8 und spricht die Erwartung aus, daß in Folge des Antrages Nr. 3 gerade auf dieser Position die veranschlagten Beträge nicht voll zur Ausgabe gelangen. Bezüglich der anderen Positionen bezieht sich der Ausschuss auf die dem Voranschlage beigefügten Anlagen und bemerkt

nur noch zu Pos. 73 und 74, daß der Berechnung der veranschlagten Beträge die bestehenden Einheitsätze zu Grunde liegen.

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle

Abtheilung A. Persönliche Ausgaben

	pro 1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Tit. I. Gehalte der etatsmäßigen Beamten Pos. 49/67	876 930	910 067 $\frac{1}{2}$	947 880
Tit. Ia. Gemeinsame Ausgaben	3 000	3 000	3 000
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben Pos. 68/87	1 525 690	1 559 150	1 599 090
zusammen <i>M</i>	2 405 620	2 472 217 $\frac{1}{2}$	2 549 970

genehmigen.

Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.

Titel III.

Allgemeine Kosten. Pos. 88—110.

Im Allgemeinen findet auf diesen Positionen pro 1897/99 eine mäßige Steigerung gegen die in den Etat pro 1896 eingestellten Beträge statt, die den Verhältnissen entsprechend ist. Nur auf Position 89 ergibt sich pro 1897/99 eine erhebliche Mehrforderung, die jedoch nach der beigefügten Begründung zu einer Beanstandung keine Veranlassung bietet. Zu Position 88 wird noch bemerkt, daß Betreffs der Herstellung der Druckmaschinen eine beschränkte Submission unter einigen in der Stadt Oldenburg befindlichen Druckereien stattfindet.

Antrag Nr. 5.

Der Landtag wolle unter Abtheilung B Sachliche Ausgaben, Titel III, Pos. 88—110

pro 1897 1898 1899

M 268 250 *M* 273 900 *M* 279 500

genehmigen.

Titel IV.

Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Titel IVa.

Anlagen auf freier Strecke, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.

In der Begründung bemerkt die Staatsregierung, daß vom 1. Januar 1897 an die Kosten der Unterhaltung der Bahn Oldenburg-Loy-Brake, die bis dahin von dem betreffenden Baukonto zu tragen sind, auf die Eisenbahn-Betriebskasse übernommen werden sollen.

Der Ausschuß kann dieses als richtig nicht anerkennen, da nach seiner Ueberzeugung die Unterhaltung einer Bahn erst dann der Betriebskasse zur Last fallen kann, wenn diese so fertig gestellt ist, daß sie allen Anforderungen des Betriebes entspricht und in absehbarer Zeit für Unterhaltungen, wie solche im Titel IVa, b und c vorgesehen sind, keine außergewöhnlichen Aufwendungen erfordert.

In ähnlicher Weise hat man bei den Vareler Nebenbahnen verfahren. Von diesen wurden eröffnet:

Die Strecke Ellenferdamm-Bockhorn am 1. Januar 1893, die Strecke Barel-Bramloge am 1. Januar 1893, die Strecke Barel-Varelerhafen am 15. Mai 1893, die Strecke Bockhorn-Grabstede am 1. November 1893, die Strecke Borgstede-Bockhorn am 1. Dezember 1893, die Strecke Ellenferdamm-Ellenferdammerfiel am 15. April 1894, die Strecke Bockhorn-Zetel am 10. Mai 1894, die Strecke Zetel-Neuenburg am 1. April 1896.

Die Unterhaltung dieser Bahnen wird aber erst am 1. Januar 1897 auf die Betriebskasse übernommen, weil sich kurz nach der Inbetriebsetzung einiger Strecken herausstellte, daß der Oberbau den Ansprüchen des Betriebes nicht voll genüge und in Folge dessen eine theilweise Auswechslung desselben erforderlich war. Für 1897 werden nun veranschlagt unter Tit. IVa und b und Pos. 134, Tit. IVc

für die 31,8 km lange

Strecke Oldenburg-

Loy-Brake . . . *M* 52 300 oder pro km ca. 1650 *M* für die anderen 460,2

km langen Strecken " 550 388 " " " " 1200 "

Die neue Strecke, welche erst am 1. Mai d. Js. für den Personen- und am 1. Juni d. Js. für den Güterverkehr eröffnet ist, erfordert demnach um ca. 33 $\frac{1}{3}$ % Unterhaltungskosten pro km mehr als die alten Strecken. Ganz besonders auffällig ist Position 113, in der für Beschaffung von Kies und sonstigen Bettungsmaterials im Ganzen für ca. 492 km vorgesehen sind.

	pro 1897	1898	1899
Darin sind enthalten für	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Oldenburg = Loy = Brake	23 309	17 549	15 149
31,8 km	15 045	10 045	7 545

Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß eine Bahn, welche schon im ersten Jahre nach ihrer Eröffnung solche verhältnismäßig außerordentlich hohe Unterhaltungskosten erfordert, als vollständig fertig und den Anforderungen des Betriebes entsprechend nicht angesehen werden kann. Es rechtfertigt sich daher der Beschluß des Ausschusses, die für Oldenburg-Loy-Brake unter Titel IVa und b, sowie unter Position 134, Titel IV. c pro 1897 geforderten *M* 52 300 abzusetzen. Die Konsequenz dieses Beschlusses ist, daß diese Unterhaltungskosten und gemäß der Begründung zu Position 13 der Einnahmen, die für die Baugüter erforderliche Fracht noch dem Baukonto zur Last fallen. Die Uebernahme dieser Unterhaltung auf die Betriebskasse hat demnach erst am 1. Januar 1898 zu geschehen. Der Ausschuß erachtet es ferner für erforderlich, daß in der von der Staatsregierung demnächst herzugebenden Uebersicht der Ausgaben für die Betriebskasse pro 1898 und 1899 die unter Titel IV. a, b und c für die Strecke Oldenburg, Loy, Brake zur Ausgabe gelangten Beträge besonders aufgeführt werden.

Zu Position 126 ist noch zu bemerken, daß nach dem bestehenden Staatsvertrage zwischen Preußen und Oldenburg die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude an der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven der diesseitigen Verwaltung zur Last fällt. Position 132 I gab zu der Frage Veranlassung, wie es sich mit dem etwaigen Nachtheil verhalte, der sich für die Eisenbahnverwaltung durch den Ein-



sturz des Dammes beim Fischereihafen in Nordenham ergebe. Nach Mittheilung des Regierungskommissars handelt es sich um eine Rutschung am westlichen Hafenufer, die einen Theil des vom Unternehmer fertiggestellten Deiches mitgenommen hat. Die Wiederherstellung des 40 m langen Deichstücks mußte auf der Stelle geschehen, da der Deichschutz für das hinterliegende Gelände nicht entbehrt werden konnte. Zwar hat der Unternehmer die Schäden selbst zu bessern, welche Fluthen und Rutschungen an seinen Deichen hervorbringen, aber Fälle wie den vorliegenden, hat die Verwaltung selbst bei Abfassung des Vertrages nicht im Auge gehabt. Sie machte ihn deshalb — als sie die Wiederherstellung selbst übernahm — nur haftbar für den Schaden, den er durch unvorsichtige Baggerung verursacht hat. Inwieweit diese letztere bei dem Vorgange mitgewirkt hat, ist noch nicht festgestellt und wird sich auch nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Ueber die Richtigkeit der gelegentlich vor Eintritt der Rutschung vorgenommenen Profilaufnahme herrscht nämlich eine Unsicherheit. Die amtlich in Gemeinschaft mit dem Unternehmer nach der Zeit der Rutschung aufgenommenen Profile weisen fehlerhafte Baggerungen nicht nach; solche können gleichwohl aber stattgefunden haben und verwischt worden sein. Daß am untern Theile der Uferböschung theilweise in die Böschungslinie hineingebaggert ist, wird auch vom Unternehmer für möglich erklärt, aber als ohne Einfluß auf die Haltbarkeit des Ufers bezeichnet.

Auf wessen Kosten die Deichverlegung an der Rutschstelle und die vermehrte Baggerarbeit, sowie die Wiederbeschaffung der unbrauchbar gewordenen Pierpfähle gehen, gehört zu denjenigen Sachen, welche mit den andern Differenzpunkten mit dem Unternehmer noch ausgetragen werden müssen.

Dagegen hat die Bauverwaltung die Verlegung des Deiches nördlich und südlich der Rutschstelle sowie eine theilweise Abflachung des Hafenufers nach Berathung mit Oberdeichgräfe Tenge und mit einem Sachverständigen der Fischereigesellschaft, Baurath Heineken, auf ihre Kosten übernommen, da es sich hierbei um die Ausführung einer Vorsichtsmaßregel handelt.

Die Kosten der Baggerung vor dem Weserpier, soweit solche nicht vertragsmäßig von Bremen zu tragen sind und für die jährlich 3000 *M* angesetzt sind, haben betragen:

1894	1895	1896	bis jetzt
2165 <i>M</i>	4465 <i>M</i>	2164 <i>M</i>	

Antrag Nr. 6.

Der Landtag wolle unter Titel IV. a, b, c, Pos. 111—136

pro 1897	1898	1899
----------	------	------

560 490 <i>M</i>	550 445 <i>M</i>	536 090 <i>M</i>
------------------	------------------	------------------

genehmigen und dabei beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in der späteren Uebersicht der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse pro 1897/99 die in den Jahren 1898 und 1899 für die Strecke Oldenburg, Loy, Brake verwandten Mittel besonders aufzuführen.

Titel IV.

Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der

Bahnanlagen, Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 *M* nach Anlage 16, nicht Anlage 21, wie es in dem Voranschlage heißt.

Bei der Berathung dieser Anlage war man im Ausschusse einstimmig der Ansicht, daß die für Erbauung von Bahnwärterhäusern und Arbeiterwohnungen, nebst angrenzenden oder freistehenden Stallgebäuden erforderlichen Beträge zu hoch seien, gegenüber den Aufwendungen anderer Verwaltungen und Private für ähnliche Bauten. Dabei wurde noch besonders hervorgehoben, daß die Häuser der Eisenbahnverwaltung, trotzdem deren Ausführung eine erheblich höhere Summe erfordere, den Bewohnern größere Wohnräume und eine bessere Einrichtung nicht gewähren und sei es daher zweckmäßig, für derartige Bauten der Eisenbahnverwaltung einen anderen Typ, als den bislang gebräuchlichen zu wählen.

Der Ausschuss hält es für wünschenswerth, wenn die Eisenbahndirektion ein allgemeines Ausschreiben erläßt auf Einreichung von Plänen für solche Wohnungen nebst Stallgebäuden. Der für solche Bauten aufzuwendende Betrag, der entsprechend niedriger sein muß, als der jetzt allgemein übliche, muß bei Erlassung des Ausschreibens bestimmt und eine Prämie für die drei besten Entwürfe festgestellt werden. Der Ausschuss glaubt auf diesem Wege es zu ermöglichen, daß praktischere Wohnungen als bislang, bei einem mäßigeren Kostenaufwand hergestellt werden können.

Der Ausschuss sieht von der Stellung eines diesbezüglichen Antrages ab, da der Regierungskommissar sich mit der Tendenz dieser Ausführungen einverstanden erklärte und versicherte, daß die Staatsregierung dieser Anregung des Ausschusses nachkommen würde.

Zu den einzelnen Nummern der Anlage 16 übergehend, bemerkt der Ausschuss zunächst, daß einem früheren Wunsche des Landtags entsprechend, betreffs der Erbauung von Stallgebäuden bei den Wärterhäusern ein etwas rascheres Tempo eingeschlagen wird. Für die nächste Finanzperiode sind 3 Doppel- und 57 einfache Stallgebäude vorgesehen, für die Finanzperiode 1900/02 sind an den verschiedenen alten Strecken noch 86 Stallgebäude zu errichten.

Für die einfachen Stallgebäude werden annähernd 170 *M* pro Stück mehr verlangt als thatsächlich dafür in der laufenden Finanzperiode im Durchschnitt ausgegeben ist. Der Regierungskommissar, hierüber interpellirt, erklärte, daß die früher angelegte Summe zur ordnungsmäßigen Einrichtung des bisherigen Stalles zu einem Wohnraume nicht genüge. Man habe früher nicht berücksichtigt, einen luftdichten Abschluß unter dem Fußboden zur Verhinderung des Aufsteigens der Erddünste, sowie einen Bodenbelag über dem eingerichteten Wohn- (Schlaf-) raume, soweit nicht schon vorhanden, zu schaffen. Ferner sei erforderlich ein Ofen für Häuser in exponirter Lage und eine Thür zwischen der Kammer und dem anstoßenden Wohnraume, außer der zur Verbindung mit der Küche vorgesehenen. Der Ausschuss entschloß sich, die für die Stallgebäude eingelegten Summen zur Bewilligung zu beantragen, in der Voraussetzung, daß, falls durch die angeregte Ausschreibung eine praktischere Bauart unter Anwendung geringerer Kosten ermöglicht wird, man zu diesem neuen Typ dann übergeht.

Laufende Nr. 3.

Die Herstellung eines Ufergleises am Eisenbahnhafen und Pflasterung von Ladestraßen auf dem Bahnhof Oldenburg hält der Ausschuß für nicht erforderlich. Der sogenannte Eisenbahnhafen ist kaum noch für Rähne zu gebrauchen, da nach Korrektur der Gunte der Wasserstand bei niedrigem Wasser zu gering bleibt. Außerdem befindet sich die Drehbrücke über der Einfahrt zu dem Eisenbahnhafen in einem so schlechten Zustande, daß Verkehrsunterbrechungen zu befürchten sind, wenn die Brücke geöffnet wird. Mit Rücksicht auf den erheblichen Verkehr nach dem städtischen Schlachthof können solche Unterbrechungen große Nachtheile im Gefolge haben. Nach Ansicht des Ausschusses erscheint es außerdem nicht billig, dem städtischen Hafen, den die Stadt Oldenburg mit großen Opfern erbaut hat, Verkehr zu entziehen. Die dafür pro 1899 ausgeworfenen 2200 *M* sind abzusetzen.

Nr. 12.

Herstellung eines neuen Abortgebäudes zu Hude und Einrichtung von Ställen in dem vorhandenen Gebäude.

Die Eisenbahnverwaltung plant, diesen Bau mit Verblendern zu versehen, die nach Ansicht des Ausschusses aber nicht erforderlich sind, da die anderen Gebäude auf Station Hude aus einfachen Steinen im Rohbau ausgeführt sind.

Es findet dadurch auf Nr. 12 eine Ersparniß von rund 1000 *M* statt.

Nr. 38.

Herstellung einer Pfortnerwohnung in Elsfleth durch Aufbau eines zweiten Geschosses über den Diensträumen.

Der Ausschuß bezieht sich auf die in der Anlage befindliche Begründung und hält es für zweckmäßiger, dem Wirth die Wohnung im Bahnhofsgebäude zu kündigen und den Pfortner in dieselbe einzuziehen zu lassen, als 4200 *M* für einen Aufbau auf dem Gebäude auszugeben. Es scheint das um so mehr angebracht, als die an und für sich gute Restauration auf dem Bahnhof Elsfleth nur die mäßige Pacht von 650 *M* bringt. Die für den Ausbau pro 1897 vorgesehenen 4200 *M* sind demnach abzusetzen.

Wegen zu hoher Veranschlagung der Erdarbeiten sind abgesetzt:

200 *M* von Nr. 59, Anlage einer Ladestraße mit Lagerplätzen und Verlängerung des Ladegleises zu Eversburg;

300 *M* von Nr. 70, Verlängerung des Güterschuppens zu Lohne.

Zu den anderen Ausführungen sind Erinnerungen nicht zu machen.

Die auf Titel IV beanspruchten Summen ermäßigen sich nach den vom Ausschuß vorgeschlagenen Absetzungen

	1897	1898	1899
um	4200 <i>M</i>	1500 <i>M</i>	2200 <i>M</i>

Antrag Nr. 7.

Der Landtag wolle Titel IV Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlage, Pof. 136I

	1897	1898	1899
pro	54 985 <i>M</i>	77 555 <i>M</i>	51 295 <i>M</i>

genehmigen.

Titel V.

Kosten des Bahntransportes (ausschließlich der in Tit. VI und VII verwiesenen Erneuerungen).

Titel Va.

Kosten der Züge.

Zu Pof. 137 bemerkte der Regierungsvertreter, daß hier voraussichtlich eine Ersparung eintreten würde, da man mit der Absicht umgehe, die Zahl der Personenzüge etwas zu beschränken. Im Ausschuß war man der Ansicht, daß in dieser Beziehung mit der äußersten Vorsicht vorzugehen sei und die berechtigten Interessen des Personenverkehrs auf alle Fälle berücksichtigt werden müßten. Betreffs der anderen Positionen wird auf die Ausführungen der Staatsregierung verwiesen und liegen Anhaltspunkte zur Beanstandung der geforderten Summen nicht vor.

Antrag Nr. 8.

Der Landtag wolle Tit. Va, Kosten der Züge, Pof. 137—147

	1897	1898	1899
pro	416 550 <i>M</i>	424 050 <i>M</i>	431 600 <i>M</i>

genehmigen.

Titel Vb.

Unterhaltung der Betriebsmittel einschl. der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fällt, Pof. 148—153.

Die Einheitsätze, die der Berechnung der Ausgaben auf Pof. 148, 149 und 150 zu Grunde liegen, sind gegen früher erhöht, speziell auf Pof. 149. Die Erhöhung auf dieser Position wurde seitens des Kommissars ferner noch damit begründet, daß gerade die älteren Personenwagen ganz erhebliche Unterhaltungskosten verursachten.

Antrag Nr. 9.

Der Landtag wolle unter Tit. Vb, Kosten der Betriebsmittel u., Pof. 148—153

	1897	1898	1899
pro	434 000 <i>M</i>	453 100 <i>M</i>	461 700 <i>M</i>

genehmigen.

Titel Vb.

Unterhaltung der Betriebsmittel, Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 *M* laut des unter Nr. 18 anliegenden Verzeichnisses.

Zu Nr. 1a und b der Anlage wird bemerkt, daß die Einsetzung der 5000 *M* in die Ausgabe pro 1894 auf einem Irrthum beruht; dieser Betrag gehört in den Voranschlag pro 1897/99 und zwar für das Jahr 1897.

Unter Nr. 4 ist die Ausrüstung von 51 Personenwagen mit Gasbeleuchtung vorgesehen und sind damit, nach der Erklärung des Regierungsvertreters, unsere sämtlichen Personenwagen mit Gasbeleuchtung versehen.

Die vermehrte Anschaffung von Wagendecken, wofür 15 000 *M* für die Finanzperiode verlangt werden, entspricht einer früheren Anregung des Landtags.

Antrag Nr. 10.

Der Landtag wolle Tit. Vb, Unterhaltung der Betriebsmittel, Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 *M*, Pof. 148I und 151I

	1897	1898	1899
pro	47 000 <i>M</i>	38 790 <i>M</i>	23 300 <i>M</i>

genehmigen.

Titel VI.

Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände, Pof. 154—163.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, die Ausgaben auf diesen Positionen, namentlich so weit sie den Oberbau betreffen und die nach der Erklärung des Regierungsvertreters durch die Sicherheit des Betriebes bedingt werden, weder in Bezug auf die Nothwendigkeit, als auch auf die Höhe prüfen zu können und muß sich lediglich auf die Anlage Nr. 2 beziehen.

Nach Ausführung der für die Finanzperiode 1897/99 geplanten Gleisumbauten können in der zunächst folgenden Zeit noch nachstehende Gleisumschichtungen in Preußisches Normalprofil in Betracht kommen.

1. In den durchgehenden ersten Hauptgleisen:

Umbau von rund 57 km	Stahl A.	} in Normal.
" " " 45 "	" B.	
" " " 3 "	Eisen B.	

2. In den zweiten durchgehenden Gleisen und zweiten Gleisen auf Bahnhöfen:

Umbau von rund 5 km	Stahl A.	} in Normal.
" " " 6 "	" B.	
" " " 9 "	Eisen A. u. B.	

3. In den Nebengleisen auf Bahnhöfen.

Umbau von rund 10 km	Stahl A.	} in Normal.
" " " 2 "	" B.	
" " " 40 "	Eisen A. u. B.	

Hiernach ergeben sich im Ganzen rund 177 km Umbau in Normal, die reichlich gerechnet, bei einem Schienenpreis von 130 bis 140 *M* pro Tonne — (neues Material auf Grund der jetzigen Preise einschl. Nebenkosten) — $177 \cdot 18000 \text{ M} = 3186000 \text{ M}$ Materialkosten (einschl. Schwellen und Kleineisenzeug) erfordern würden. Alsdann würden sämtliche diesseitige Betriebsstrecken mit Ausnahme der Nebenbahnen und eines Theiles der Nebengleise auf den Bahnhöfen der Hauptstrecken, in Preußischem Normalprofil liegen.

Die gegenwärtigen und noch vorgesehenen Aufwendungen entsprechen nicht den früheren Mittheilungen der Staatsregierung.

Durch die Anschaffung der schweren achtsigen Lokomotiven, die aus wirtschaftlichen Gründen durchaus angebracht erscheint, ist aber, nach den Mittheilungen des Regierungskommissars, dieser Umbau erforderlich.

Antrag Nr. 11.

Der Landtag wolle
Tit. VI. Pof. 154—163, Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände

1897	1898	1899
<i>M</i> 620 010	<i>M</i> 569 020	<i>M</i> 452 930

genehmigen.

Titel VII.

Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen, Vermehrungen und Verbesserungen, Pof. 164—169.

Zu folgenden Nummern der Anlage 19 hat der Ausschuß Bemerkungen zu machen.

Nr. 1.

Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße für Osternburg.

Die Eisenbahnverwaltung projektirt die Herstellung von Ladegleisen lediglich für Wagenladungen, doch erscheint es dem Ausschuß zweckmäßiger, daß, wenn einmal eine Einrichtung für den Güterverkehr in Osternburg getroffen wird, dieselbe auch den Stückgutverkehr umfassen muß, der voraussichtlich bei der großen Einwohnerzahl von Osternburg und der benachbarten Ortschaften nicht unerheblich sein wird.

Ferner war man im Ausschuß der Auffassung, daß es wünschenswerth erscheine, diese Güterstation in der Nähe der Bremer Chaussee zu errichten, da dann auch den Osternburg benachbarten Ortschaften die Vortheile dieser Einrichtung in größerem Maße zu Theil würden. Der Regierungskommissar wurde ersucht, über die erforderlichen Mehrkosten dem Ausschusse baldmöglichst Mittheilung zu machen, und werden die von der Staatsregierung für 1898 geforderten 13000 *M* zunächst abgesetzt.

Nr. 2.

Herstellung eines Schuppens für Aufbewahrung von militärischen Ausrüstungsgegenständen.

Die Eisenbahnverwaltung plant diesen Schuppen in Holz auszuführen, wogegen der Ausschuß in Rücksicht auf die voraussichtlich hohen Unterhaltungskosten Bedenken hatte. Der Ausschuß befürwortet einen Steinbau ($\frac{1}{2}$ Stein mit Pfeilern), dessen Ausführung ca. 500 *M* mehr erfordern würde und sind demnach 17500 *M* pro 1898 einzustellen.

Nr. 4.

Da der in Aussicht genommene Neubau des Stationsgebäudes in Huchtingen erst für 1899 vorgesehen ist, scheint ein dringendes Bedürfniß nicht vorzuliegen. In Rücksicht auf andere nothwendigere Ausgaben beantragt der Ausschuß, die Ausführung in die Finanzperiode 1900/02 hinauszuschieben.

Nr. 5.

Gleiserweiterungen auf der Haltestelle Huchtingen.

Diese Erweiterungen sind dringend erforderlich und werden die dafür verlangten 6500 *M* für 1897 bewilligt.

Nr. 6.

Erbauung eines Wärterhauses nebst Stall in Bloh.

Der Ausschuß beantragt, die für 1899 geforderten 5700 *M* abzusetzen, da es richtiger erscheint, zunächst den Erfolg des in Aussicht genommenen Ausschreibens über eine zweckmäßigere Bauart von Wärterhäusern abzuwarten.

Nr. 7.

Ankauf eines Wohnhauses für den Stationsverwalter in Augustfehn.

Die eingestellte Summe scheint zu hoch zu sein, und ein Betrag von 7500 *M* dem thatsächlichen Werthe zu entsprechen. Demnach sind einzustellen pro 1898 7500 *M*.

Nr. 9.

Herstellung einer Wasserleitung für Lokomotivspeisung und für den sonstigen Gebrauch auf Station Zever.

Der Ausschuß kann diese Ausführung vorläufig nicht zur Annahme empfehlen, da weder ein Vertrag mit dem

Brauereibesitzer Fettkötter in Sever vorliegt, noch eine genügende Gewähr für die Beständigkeit und Ausgiebigkeit des Anschlusses geboten wird. Die pro 1897 geforderten 13 000 *M* sind abzusetzen.

Nr. 16. u. 17.

Umgestaltung der Zollräume im Hauptgebäude zu Nordenham zur Vermehrung von Eisenbahndienststräumen und Herstellung eines freistehenden Aborts.

Der Ausschuß kann diese Ausführungen nicht befürworten, da seiner Ansicht nach zunächst abzuwarten ist, wie sich der Verkehr auf dem Bahnhofe Nordenham nach Erlöschen des Pachtvertrages mit dem Norddeutschen Lloyd gestalten wird.

Es sind abzusetzen pro 1897 1898
M 5900 *M* 7500

Nr. 19.

Herstellung einer Fußüberführung auf Bahnhof Nordenham von 50 m Länge und einer Einfriedigung von 400 m Länge zwischen den Gleisen II und III.

Auch hier beantragt der Ausschuß die Absetzung der geforderten 15 700 *M*. Es handelt sich bei dieser projektierten Ueberführung nicht um den allgemeinen Fußgängerverkehr, sondern um den Verkehr der am Pier beschäftigten Arbeiter, die Morgens, Mittags und Abends die Gleise überschreiten. Diese Ueberschreitung hat in den Zeiten des lebhaftesten Lloydverkehrs keine Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, wenigstens ist in dem Eisenbahnausschuß der früheren Landtagsversammlungen, wenn im Beisein des Kommissars die Nordenhamer Bahnverhältnisse erörtert wurden, nie davon die Rede gewesen.

Hiernach scheint nach Ansicht des Ausschusses ein Bedürfnis dafür nicht vorzuliegen.

Im allgemeinen bemerkt der Ausschuß noch, daß die Kostenanschläge vorgelegen haben und seitens einiger Ausschußmitglieder, soweit wie es möglich war, einer Durchsicht unterzogen sind.

Besondere Ausstellungen sind nicht zu machen, doch konnte sich der Ausschuß des Eindrucks nicht erwehren, daß die Kostenanschläge durchschnittlich reichlich hoch bemessen sind.

Zu Pos. 168 wird noch bemerkt, daß die Ausgabe nach der dem Ausschuß mitgetheilten geheimen Begründung erforderlich ist.

Antrag Nr. 12.

Der Landtag wolle
Tit. VII, Kosten erheblicher Ergänzungen *z.*
Pos. 164—169
pro 1897 1898 1899
M 73 700 *M* 128 840 *M* 35 200
genehmigen und die Petition der Gemeinde Osternburg, betr. die Anlage eines Güterbahnhofs in Osternburg, zur Zeit für erledigt erklären.

Titel VIII.

Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bzw. Bauten. Pos. 170—185.

Die Ausgaben auf diesen Titel beruhen zum größten **Anlagen.** XXVI. Landtag.

Theil auf Verträgen und verweist der Ausschuß auf die den einzelnen Positionen beigelegten Berechnungen.

Antrag Nr. 13.

Der Landtag wolle Titel VIII Pos. 170—185, Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bzw. Bauten
pro 1897 1898 1899
M 1 164 560 *M* 1 207 110 *M* 1 227 660
genehmigen.

Titel IX.

Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel, Pos. 186—189.

Auf Pos. 187 vermindert sich die Ausgabe in 1898 und 1899, da eine Vermehrung von Güterwagen in Aussicht genommen ist.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Antrag Nr. 14.

Der Landtag wolle Titel IX, Pos. 186—189
pro 1897 1898 1899
M 103 200 *M* 77 200 *M* 81 200
genehmigen.

Titel X.

Verwendung des Betriebsüberschusses, Pos. 190—192.

Bezüglich der Pos. 191 verweist der Ausschuß auf die Anlage Nr. 22. Nach der Erklärung des Regierungskommissars ist ein Ausschneiden der fertigen Objekte aus dem Eisenbahnaufonds, soweit irgend möglich, erfolgt.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß es in Rücksicht auf die Finanzlage des Herzogthums geboten sei, die 200 000 *M*, welche die Landeskasse als Zuschuß zur Gründung des Eisenbahnaufonds geleistet hat, aus den Ueberschüssen der nächsten Finanzperiode der Landeskasse wieder zuzuführen. Die Staatsregierung hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Der Staatsregierung muß nach Auffassung des Ausschusses gestattet sein, eine Vorschubung der für die einzelnen Jahre eingestellten Summen vorzunehmen, wenn es ihr im Interesse der Anforderungen an die Landeskasse erforderlich erscheint.

Antrag Nr. 15.

Der Landtag wolle zu Titel X, Verwendung des Ueberschusses, Pos. 190, Eisenbahnsteuer für die auf Preuß. Gebiet belegenen Bahnstrecken

pro 1897	1898	1899
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
300	300	300

Pos. 191a. Abführung an die Großherzogliche Landeskasse nach Anlage 22 1 401 205 1 401 610 1 407 175

Pos. 191b. Abführung an die Landeskasse 70 000 70 000 60 000

Rückerstattung des von der Landeskasse zur Gründung des Eisenbahnaufonds geleisteten Zuschusses.

Pos. 192. Abführung

	pro 1897	1898	1899
an den Eisenbahnbau-	M	M	M
fonds	84 745	38 577 $\frac{1}{2}$	244 335
zusammen	1 556 250	1 510 487 $\frac{1}{2}$	1 711 810

genehmigen.

Antrag Nr. 16.

Der Landtag wolle die unter dem Voranschlag befindliche Anmerkung genehmigen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Hoyer.

Anlage 92.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

(Anlage 29 Seite 363.)

Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, hat der 25. Landtag in Folge der zu dem Gesetze von Pferdezüchtern des Landes eingegangenen Petitionen beschlossen: „Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuches, in welches sämmtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen, und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Diesem Beschlusse ist die Großherzogliche Staatsregierung nachgekommen, sie hat in anerkennenswerther Weise die ganze bisherige auf die Pferdezucht bezügliche Gesetzgebung einer gründlichen Revision unterzogen, und unter Aufhebung aller bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in übersichtlich geordneter Weise ein ganz neues Gesetz, den vorliegenden Entwurf, ausgearbeitet.

Dieser Entwurf hat verschiedene Bestimmungen, die sich in der Praxis bewährt haben, beibehalten, veraltete und überflüssig gewordene fortgelassen, und mancherlei neue, recht wichtige Bestimmungen aufgenommen, die für die weitere Entwicklung und Hebung der Pferdezucht von außerordentlicher Bedeutung sind.

Gegenüber dem jetzigen Röhrlingsgesetze bietet diese Vorlage ganz erhebliche Vortheile. Es ist gelungen, bei den so sehr verschiedenartigen Verhältnissen im Herzogthum auf dem Gebiete der Pferdezucht Bestimmungen zu treffen, die im allgemeinen den berechtigten Anforderungen des Nordens sowohl, wie des Südens entsprechen.

Selbstfalls werden die vielen neuen und durchgreifenden Maßnahmen, die in dem Gesetzentwurfe zur Förderung der Pferdezucht enthalten sind, dazu beitragen, daß die Oldenburgische Pferdezucht, die durch die seit einigen Jahren zwischen den staatlichen Organen und den Züchtern geherrschten Streitigkeiten geschädigt worden ist, zu höchster

Blüthe sich entfaltet und wieder zu vollem und berechtigtem Ansehen im Auslande gelangt. Bei der Wichtigkeit dieses Gesetzentwurfes hat die Staatsregierung es als zweckmäßig und geboten erachtet, den Kommissionsentwurf, sowie den Kommissionsentwurf einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung dieses Gesetzes zunächst von einer Versammlung von Sachverständigen begutachten zu lassen.

Verschiedene Anträge auf Abänderung des Gesetzentwurfes sowie des Entwurfes der Bekanntmachung, die von den Sachverständigen in der Versammlung gestellt wurden, sind von der Staatsregierung als richtig anerkannt, und bei der endgültigen Ausarbeitung der Vorlage berücksichtigt worden.

Im allgemeinen ist zu der Vorlage weiter nichts zu bemerken.

Zu den einzelnen Artikeln nimmt der Ausschuss bezug auf die der Vorlage beigegebene, recht ausführliche Begründung, und bemerkt seinerseits Folgendes:

Zu Artikel 2.

Der Artikel 2 behandelt die Eintheilung des Herzogthums in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet, und setzt die Grenzen dieser beiden Zuchtgebiete fest.

Nach den bisherigen Bestimmungen hat das Herzogthum drei Zuchtgebiete, einen Marschdistrikt, einen gemischten Distrikt und einen Geestdistrikt. Im Ausschusse wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß der jetzige gemischte Distrikt, der ganz zu dem nördlichen Zuchtgebiete gelegt werde, benachtheiligt sei, indem er schwerlich mit der Wesermarsch konkurriren können.

Nach näherer Berathung und nach den Erklärungen des Regierungskommissars, der diese Befürchtung nicht theilte, wurde die Eintheilung in zwei Zuchtgebiete als richtiger und einfacher anerkannt. Nur bezüglich der Grenzen zwischen den beiden Zuchtgebieten, wie solche im Gesetzentwurfe angenommen sind, hatte der Ausschuss einige Bedenken;

man war der Ansicht, daß die Gemeinde Delmenhorst mit den Gemeinden Ganderkesee und Hude gleichmäßig zu behandeln, und ebenfalls die Gemeinde Osterburg richtiger dem südlichen Zuchtgebiete anzufügen sei.

Jedenfalls ergebe die in Aussicht genommene erstmalige allgemeine Aufnahme des Stutenmaterials eine genaue Uebersicht darüber, wie die Grenzen zwischen den beiden Zuchtgebieten zweckmäßig zu legen seien.

Den Bestimmungen des § 2 des Artikels 2, nach denen eine spätere anderweitige Regelung der Grenzen zulässig ist, kann der Ausschuß nicht beipflichten.

Sollte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine andere Festsetzung der Grenzen der Zuchtgebiete notwendig sein und erfolgen, so würden die im § 1 des Artikels 2 festgesetzten Grenzen nicht beibehalten, der § 1 unrichtig sein, und gesetzlich abgeändert werden müssen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es zweckmäßig sein wird, der Staatsregierung zu überlassen, nach näherer Prüfung die Grenzen im Verordnungswege festzusetzen.

Antrag Nr. 1.

Die §§ 1 und 2 des Artikels 2 werden gestrichen, der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Das Herzogthum Oldenburg wird in ein nördliches und in ein südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Röhrenskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern.“

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 2 in der im Antrage Nr. 1 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 3.

Unveränderte Annahme der Artikel 1 und 3.

Zu Artikel 4, § 1 und 2.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, den Pferdezüchtern des Landes eine gewisse Mitwirkung bei der Ernennung der ständigen Mitglieder der Röhrenskommission einzuräumen.

Bei der Berathung im Ausschusse wurde diese Frage abermals aufgeworfen und bemerkt, daß die demnächst zu bildenden Ausschüsse der Zuchtverbände sehr geeignet seien, nach dieser Richtung hin mitzuwirken und Vorschläge zu machen. Der Regierungskommissar gab die Erklärung ab, daß die Staatsregierung den Züchterverbänden diese Mitwirkung nicht einräumen werde.

Der Ausschuß hat von der Stellung eines diesbezüglichen Antrages Abstand genommen.

Immerhin wird an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, dieselbe möge in Zukunft die zu ernennenden zwei ständigen Mitglieder der Röhrenskommission aus den Kreisen der Pferdezucht treibenden Personen des Landes entnehmen.

Sodann wurde im Ausschusse erwogen, ob es notwendig sei, für die drei ständigen Mitglieder der Röhrenskommission ein Ersatzmitglied zu ernennen.

Es wurde hiervon abgesehen, da nach Mittheilung des Regierungskommissars dieses Bedürfnis nie hervorgetreten sei.

Antrag Nr. 4.

Unveränderte Annahme des Artikels 4 § 1 und 2.

Zu Artikel 4 § 3.

Der § 3 enthält die Bestimmung, daß dem Staatsministerium, Departement des Innern, von dem Ausschusse des Züchterverbandes für jedes der beiden Zuchtgebiete je 12 geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen sind, von denen dann das Staatsministerium für jedes Zuchtgebiet drei Achtmänner und drei Ersatzmänner ernennt.

Bei diesem allgemeinen Vorschlage der 12 Personen könnte es sich ereignen, daß diejenigen Personen zu Achtmännern ernannt werden, die der Ausschuß des Züchterverbandes für am wenigsten geeignet dazu hält. Daher dürfte es sich empfehlen, dem Ausschusse des Züchterverbandes einen weitergehenden Einfluß auf die Ernennung der Achtmänner dadurch zu geben, daß derselbe 6 geeignete Personen als Achtmänner und 6 geeignete Personen als Ersatzmänner in Vorschlag bringt.

Durch diese Bestimmung ist gleichzeitig dem Züchterverbande die Möglichkeit gegeben, dafür zu sorgen, daß die vorzuschlagenden Achtmänner möglichst in den verschiedenen Theilen des Zuchtgebietes wohnhaft sind.

Bei den verschiedenartigen Bodenverhältnissen innerhalb der Zuchtgebiete ist es wünschenswerth, daß die Staatsregierung bei Ernennung der Achtmänner und deren Ersatzmänner nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Theile der Zuchtgebiete Rechnung trägt.

Antrag Nr. 5.

Der § 3 des Artikels 4 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Ernennung der Achtmänner und der Ersatzmänner sind für jedes der beiden Zuchtgebiete von dem Ausschusse des Züchterverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je sechs geeignete Pferdekennner als Achtmänner, und je sechs geeignete Pferdekennner als Ersatzmänner, die sämmtlich nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben dürfen, in Vorschlag zu bringen.“

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernennt für jedes Zuchtgebiet aus den für das Zuchtgebiet vorgeschlagenen sechs Achtmännern drei Achtmänner, und in gleicher Weise einen Ersatzmann für jeden Achtmann.

Bei der Ernennung der Achtmänner und der Ersatzmänner ist nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Theile der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen.“

Antrag Nr. 6.

Annahme des § 3 des Artikels 4 in der im Antrage Nr. 5 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 7.

Unveränderte Annahme der §§ 4, 5, 6 und 7 des Artikels 4.

Zu Artikel 6.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen sind die Hengste vor der Röhren durch drei damit beauftragte Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Da die öffentliche Meinung sich in Betreff des Fehlers des Röhrens sehr beruhigt hat, und auch andere deutsche Staaten nur einen Thierarzt zur Untersuchung der zu röhrenden Pferde zuziehen, so glaubt der Ausschuß, daß es genügen

wird, wenn in Zukunft die Untersuchung von einem Thier-
arzte vorgenommen wird.

Antrag Nr. 8.

Unveränderte Annahme der Artikel 5, 6 und 7.

Antrag Nr. 9.

Die Ueberschrift II, A. „Röhrung der Hengste und
Benutzung derselben“ ist zu ersetzen durch die Worte
„Röhrung der Hengste und ihre Benutzung“, und
Annahme der so veränderten Ueberschrift.

Zu Artikel 8, § 4.

Der Röhrungskommission ist häufig der Vorwurf ge-
macht worden, daß sie bei der Wiederanköhrung eines
Hengstes manchmal nicht genügend Rücksicht auf die Nach-
zucht desselben lege.

Es war bisher der Röhrungskommission nicht möglich,
sich aus eigener Anschauung ein Bild über die Nachzucht
eines Hengstes zu verschaffen. Sie war mehr oder weniger
auf die diesbezüglichen Berichte der Gemeindevorsteher, die
alljährlich eingefordert werden, angewiesen.

Da es manchmal den Gemeindevorstehern nicht möglich
ist, sich ein Bild über die Güte der Nachzucht eines Hengstes
zu verschaffen, so sind diese Berichte in vielen Fällen nicht
in genügender Weise erstattet und müssen nach dem In-
krafttreten dieses Gesetzes wegfallen.

Durch die im § 4 getroffene Bestimmung kann die
Röhrungskommission vor Wiederanköhrung eines Hengstes
dessen Nachzucht sich vorführen lassen.

Der Ausschuß hält diese Bestimmung für sehr werth-
voll, setzt aber dabei voraus, daß die Röhrungskommission
durch geeignete Wahl der Vorführungsplätze den Besitzern
der in Frage kommenden Thiere die Vorführung möglichst
erleichtert.

Antrag Nr. 10.

Unveränderte Annahme des Artikels 8.

Zu Artikel 9.

Durch die Verlegung der ordentlichen Röhrung in
die Monate Februar oder März wird einem lebhaften
Wunsche der Züchter entsprochen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es unter Um-
ständen geboten erscheinen könne, die Röhrung schon in
dem Monate Januar stattfinden zu lassen, und stellt den
Antrag Nr. 11.

Die Worte im Artikel 9 § 1 „im Monate Februar
oder März“ werden ersetzt durch die Worte „in
den Monaten Januar, Februar oder März.“

Antrag Nr. 12.

Annahme des ganzen Artikels 9 mit der im An-
trage Nr. 11 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 13.

Unveränderte Annahme der Artikel 10, 11, 12,
13 und 14.

Zu Artikel 15.

Dieser Artikel giebt der Röhrungskommission die Be-
fugniß, den Stutenbesitzern auf Antrag die Benutzung aus-
wärtiger Hengste zu gestatten.

Es wäre die Röhrungskommission demnach verpflichtet,
auf etwaigen Antrag eines oder mehrerer Stutenbesitzer
in den Nachbarstaat zu reisen, um dort den betreffenden
Hengst zu besichtigen, bezw. zu köhren.

Dieser Maßnahme kann der Ausschuß nicht zustimmen,
und ist der Ansicht, daß diejenigen Hengsthalter in den
Nachbarstaaten, die wünschen, daß Stuten aus dem Herzog-
thume ihren Hengsten zugeführt werden, verpflichtet sein
müssen, ihre Hengste der hiesigen Röhrungskommission in
der ordentlichen Röhrung vorzuführen und köhren zu lassen.
Dieses würde auch aus dem Grunde sehr vortheilhaft sein,
da alsdann der auswärtige Hengst, der hier geköhrt ist,
in das hiesige Stutbuch mit eigenem Namen und eigener
Nummer eingetragen wird.

Was nun diejenigen Hengste anbetrifft, die unweit
der Grenze zwischen den beiden Zuchtgebieten im Herzog-
thum aufgestellt sind, so würde es hier zweckmäßig sein,
wenn die Röhrungskommission ermächtigt wird, einen für
das eine Zuchtgebiet angeköhrten Hengst auf Antrag des
Hengsthalters auch für das andere Zuchtgebiet anzuföhren,
wenn sie den Hengst für geeignet erachtet.

Der Regierungskommissar stimmte dieser Ansicht des
Ausschusses zu, und gab die Erklärung ab, daß die Staats-
regierung gegen eine Abänderung des Artikels 15 im vor-
gedachten Sinne Bedenken nicht habe, nur müsse die
Röhrungskommission wie bisher, so auch ferner das Recht
haben, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung
geeigneter Hengste fremdstaatlicher Land- und Hauptgestüte
zu gestatten.

Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß die
Benutzung derartiger fremdstaatlicher Hengste für unsere
Pferdezucht unter Umständen sehr vortheilhaft, ja sogar
nothwendig sein könne.

Antrag Nr. 14.

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zucht-
stuten dürfen unbeschadet der Bestimmungen des
Artikels 8, § 2 nur von solchen Hengsten belegt
werden, welche für das Zuchtgebiet angeköhrt sind.“

Ein in einem Zuchtgebiete angeköhrter Hengst
kann auf Antrag des Hengstbesitzers auch für das
andere Zuchtgebiet angeköhrt werden, wenn die drei
ständigen Mitglieder der Röhrungskommission ihn
für geeignet erachten.

Die Röhrungskommission ist befugt, zum Zwecke
der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem
Zuchtziele entsprechender Hengste fremdstaatlicher
Land- und Hauptgestüte zu gestatten.“

Antrag Nr. 15.

Annahme des Artikels 15 in der im Antrage Nr.
14 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 16.

Unveränderte Annahme der Artikel 16, 17, 18, 19,
20 und 21.

Zu Artikel 22.

Die Staatsregierung ist dem Beschlusse des letzten
ordentlichen Landtags, „auf die Einrichtung eines Olden-
burgischen Gestütbuches Bedacht zu nehmen und einen
diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen,“ nachgekommen.

Es ist für die gesammte Pferdezucht unseres Landes
von sehr großer Bedeutung, daß die Großherzogliche
Staatsregierung das bisherige Prinzip, nur Elite-Thiere
zu registriren, verlassen und das moderne Hülfsmittel einer



rationellen Zucht, die Registrierung des sämtlichen Zuchtmaterials, als richtig anerkannt hat.

Bezüglich der Wahl der Benennung des neuen Registers ob „Stutbuch“ oder „Gestütbuch“, bestanden zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse verschiedene Ansichten. Die von der Staatsregierung für die Benennung „Stutbuch“ angeführten Gründe konnte der Ausschuß, nach durchaus sachlicher Prüfung, als stichhaltig nicht anerkennen, und wünschte die Bezeichnung Gestütbuch beizubehalten. Da jedoch von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung im Ausschusse die bestimmte Erklärung wiederholt abgegeben wurde, daß das Gesetz scheitern würde, wenn nicht die Bezeichnung „Stutbuch“ angenommen werde, so hat der Ausschuß, der das Zustandekommen dieses Gesetzes im Interesse der gesammten Pferdezucht unseres Landes dringend wünschen muß, sich dazu verstanden, das Wort „Stutbuch“ zu acceptiren.

Die Staatsregierung stellte im Ausschusse den Antrag, dem Artikel 22 folgenden dritten Absatz anzufügen:

„Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung „Stutbuch für die Oldenburgischen Marschen“, das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung „Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest.“

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die beiden Stutbücher durch verschiedene Bezeichnungen zu unterscheiden, glaubt aber, daß die von der Staatsregierung in Vorschlag gebrachte Fassung insofern nicht gut gewählt ist, da dem nördlichen Zuchtgebiete nicht allein die Marschen, sondern gemischte und auch Geestdistrikte, in denen die Pferdezucht gut entwickelt ist, angehören.

Der Ausschuß schlägt vor, den Unterschied der beiden Bücher in folgender Weise zu kennzeichnen.

Der Haupttitel für das Stutbuch des nördlichen Zuchtgebietes ist:

Oldenburger Stutbuch, in Klammern hierunter („elegantes schweres Kutschpferd“).

Der Haupttitel für das Stutbuch des südlichen Zuchtgebietes:

Stutbuch der Münsterländ.-Oldenburg. Geest, in Klammern hierunter („mittelschweres Wagenpferd“).

Antrag Nr. 17.

Der Artikel 22 erhält folgenden dritten Absatz:
Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung:

„Oldenburger Stutbuch“
(elegantes schweres Kutschpferd).

Das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung:

„Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest.“
(mittelschweres Wagenpferd).

Antrag Nr. 18.

Annahme des Artikels 22 mit dem im Antrage Nr. 17 vorgeschlagenen Zusatz.

Zu Artikel 23.

Bei der Berathung dieses Artikels waren die Ansichten der Staatsregierung und des Ausschusses verschieden.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach der ersten allgemeinen Aufnahme des gesammten Zuchtmaterials ist es möglich, alle unter drei Jahre alten Thiere, deren Mütter eingetragen sind als Nachzucht einzutragen und können event. mit einem Certificate ausgerüstet werden.

Es ist dagegen nicht möglich einzutragen, und können mit einem Certificate nicht versehen werden, alle diejenigen unter drei Jahre alten Thiere, deren Mütter bei der ersten allgemeinen Aufnahme nicht mehr da sind und nicht vorgeführt werden können.

Diese Lücke könnte nach Ansicht des Ausschusses dadurch ausgefüllt werden, daß diejenigen unter drei Jahre alten Thiere, die den Typus des Oldenburgischen Pferdes haben, nach vorheriger Köhrung als Nachzucht auf dem Folium der Mutter eingetragen werden. Letztere wären zu diesem Zwecke auf eigenem Folium einzutragen.

In solchen Fällen müßte allerdings der Verbleib der Mutter sicher nachgewiesen werden.

Von der Großherzoglichen Staatsregierung ist anerkannt, daß im Hinblick auf die im hohen Grade bereits vorhandene Ausgeglichenheit des Schlages des eleganten schweren Oldenburgischen Kutschpferdes von einer Köhrung der Nachzucht eingetragener Stuten abgesehen werden könne, und diese Nachzucht, sobald sie zur Zucht verwendet wird, einzutragen ist.

Folgerichtig wären auch die Mütter derjenigen jungen Thiere, die den Typus des Oldenburger Kutschpferdes haben, eintragungsberechtigt, selbst wenn sie nicht mehr da sein sollten.

Ferner glaubte der Ausschuß, daß es geboten sei, die unter drei Jahre alten Thiere, die ins Ausland verkauft werden, auf dem Folium der Mutter, im Falle der Nothwendigkeit der Ausstellung eines Certificates, mit eigenem Namen und eigenen unter der Nummer der Mutter eingetragenen Buchstaben zu versehen.

Der Regierungskommissar erklärte in beiden vorgenannten Fällen, daß die Staatsregierung diesen Ansichten nicht beitreten könne.

Um das Zustandekommen des für die Pferdezucht so bedeutsamen Gesetzes nicht zu gefährden, hat der Ausschuß beschlossen, von einer Abänderung des Artikels 23 im vorgedachten Sinne Abstand zu nehmen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im nördlichen Zuchtgebiete ebenso wie im südlichen Zuchtgebiete bei der ersten Aufnahme das gesammte Zuchtmaterial zwangsweise einzutragen ist.

Es sind die Worte unter Ziffer 2 des Artikels 23 „auf Antrag des Besitzers“ zu streichen und zu ersetzen durch das Wort „alle“.

Antrag Nr. 19.

Im Artikel 23 Ziffer 2 sind die Worte „auf Antrag des Besitzers“ zu ersetzen durch das Wort „alle“.

Antrag Nr. 20.

Annahme des Artikels 23 mit der im Antrage 19 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 21.

Unveränderte Annahme des Artikels 24.

Zu Artikel 25.

Wie bemerkt, hält der Ausschuß es als nothwendig, daß im nördlichen Zuchtgebiete, ebenso wie im südlichen Zuchtgebiete, bei der ersten allgemeinen Aufnahme das gesammte Zuchtmaterial zwangsweise einzutragen ist; um sogleich die Grundlage der sämmtlichen Stammbäume zu legen.

Wenn auch ein indirekter Zwang vorliegt, die Stuten eintragen zu lassen, da nur Prämien u. s. w. an eingetragene Thiere vergeben werden, so würde doch sicher eine ganze Reihe von Jahren vergehen, bis thatsächlich das gesammte Zuchtmaterial registriert ist, solches würde für die Zucht nur nachtheilig sein.

Antrag Nr. 22.

Der Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Die Besitzer der im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen, noch nicht eingetragenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Röhrunkskommission zur erstmaligen Röhrunks für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

Antrag Nr. 23.

Annahme des Artikels 25 in der im Antrage Nr. 22 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 24.

Unveränderte Annahme der Artikel 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32.

Zu Artikel 33.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß einige grundlegende Bestimmungen über die Organisation der Züchterverbände gesetzlich festzulegen sind.

Die Staatsregierung gab im Ausschusse die Erklärung ab, daß sie dagegen Einwendungen nicht zu machen habe. Der Ausschuß stellt als Antrag Nr. 25:

Dem Artikel 33 ist als Absatz 3 hinzuzusetzen:

„Dieselbe hat aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann wird zugleich als Ausschußmann bestellt. Die Vertrauensmänner haben denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.“

Antrag Nr. 26.

Annahme des Artikels 33 mit dem im Antrage Nr. 25 vorgeschlagenen Zusätze.

Zu Artikel 34.

Antrag Nr. 27.

Der Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschuß, welcher aus den von der Bezirksversammlung dazu Gewählten (Artikel 33) besteht.

Die Verwaltung des Züchterverbandes wird wahrgenommen

1. in Betreff der allgemeinen Geschäfte durch den Vorstand.

Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende als solcher und die Mitglieder, sowie ferner ein Stellvertreter werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Züchterverbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

2. innerhalb der einzelnen Bezirke durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

Antrag Nr. 28.

Annahme des Artikels 34 in der im Antrage Nr. 27 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 29.

Unveränderte Annahme des Artikels 35.

Zu Artikel 36.

Vom Regierungskommissar wurde mitgetheilt, daß die Beitreibung rückständiger Umlagen, sowie rückständiger Gebühren und Bruchgelder im Verwaltungswege zu geschehen habe.

Antrag Nr. 30.

Der jetzige Artikel 36 wird § 1 dieses Artikels.

Der Artikel 36 erhält folgenden § 2:

Die Beitreibung rückständiger Umlagen und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

Antrag Nr. 31.

Annahme des Artikels 36 in der im Antrage Nr. 30 in Vorschlag gebrachten Abänderung.

Antrag Nr. 32.

Unveränderte Annahme der Artikel 37, 38, 39 und 40.

Zu Artikel 41.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dem Absatz 2 im § 1 richtiger folgende Fassung zu geben ist:

„In den Fällen 1—3 gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.“

Der Regierungskommissar stellte den Antrag: dem Artikel 41 folgenden § 3 hinzuzufügen:

§ 3.

Wer wissenschaftlich unrichtige Thatfachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 14) einträgt oder eintragen läßt, oder einen unrichtigen Thatfachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigt oder aushändigen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft.

Der Ausschuß hat diesen Zusatz geprüft, und zu bemerken, daß es zweckmäßiger sein würde, im Schlusse zu sagen: „wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (§ 28, Absatz 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.)“

Antrag Nr. 33.

Dem Absatz 2 im § 1 ist folgende Fassung zu geben:

In den Fällen 1—3 gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.

Der Artikel erhält folgenden § 3. Wer wissenschaftlich unrichtige Thatfachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 14) einträgt oder



eintragen läßt, oder einen unrichtige Thatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer auszuhändigen oder auszuhändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Antrag Nr. 34.

Annahme des Artikels 41 mit den im Antrage Nr. 33 vorgeschlagenen Abänderungen.

Antrag Nr. 35.

Im Artikel 42 werden die Worte

„die im Artikel 41 angedrohten“
ersetzt durch die Worte:

„die im Artikel 41, § 1 und 2 angedrohten.“

Antrag Nr. 36.

Annahme des Artikels 42 mit der im Antrage Nr. 35 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 37.

Im Artikel 43 ist das Wort „Beförderung“ zu streichen und zu ersetzen durch das Wort „Förderung“, und Annahme dieses Artikels mit dieser Abänderung.

Antrag Nr. 38.

Unveränderte Annahme der Artikel 44 und 45.

Antrag Nr. 39.

Als Artikel 46 wird neu hinzugefügt:

„Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.“

Antrag Nr. 40.

Annahme des Artikels 46 in der im Antrage Nr. 36 in Vorschlag gebrachten Fassung.

Antrag Nr. 41.

Im Inhaltsverzeichnisse sind unter II. A. die Worte „Röhrung der Hengste und Benutzung derselben“ zu ersetzen durch die Worte „Röhrung der Hengste und ihre Benutzung“.

Unter G. Schlußbestimmungen, sind die Zahlen „44—45“ zu ersetzen durch die Zahlen „44—46“.

Antrag Nr. 42.

Annahme des Inhaltsverzeichnisses mit den im Antrage Nr. 41 vorgeschlagenen Abänderungen.

Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf, betr. die Förderung der Pferdezucht, ist dem Landtage der Entwurf einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung dieses Gesetzes zugegangen. Der Ausschuß hat diese Bekanntmachung einer Prüfung unterzogen und folgendes zu bemerken gefunden.

Zu II. 5.

Es wird angenommen, daß ein Hengstbesitzer im nördlichen Zuchtgebiete, dessen Hengst gleichzeitig für das südliche Zuchtgebiet angeköhrt ist, auch für Stuten aus dem südlichen Zuchtgebiete mindestens 20 *M* Deckgeld zu nehmen verpflichtet ist. Dagegen ein Hengstbesitzer im südlichen Zuchtgebiete, dessen Hengst gleichzeitig für das nördliche Zuchtgebiet angeköhrt ist, berechtigt ist, 15 *M* Deckgeld zu nehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Zu III. 1 a.

Im südlichen Zuchtgebiete.

Es dürfte sehr wünschenswerth sein, hier noch eine zweite Prämie von 750 *M* für Hengste einzustellen.

Sollte das Hengstmaterial nicht derart sein, daß die Prämien überhaupt nicht, oder nur theilweise vergeben werden können, so wäre die betreffende Summe zurückzubehalten, um im Sinne der Ziffer 9 zum Zwecke des Ankaufs eines geeigneten Deckhengstes u. s. w. Verwendung zu finden.

Durch reichliche Aufwendung staatlicher Mittel würde die Pferdezucht im südlichen Zuchtgebiete rascher aufblühen und das Interesse für sie sehr geweckt werden.

Zu III. 8.

Abjaß 2 und 9, Abjaß 1.

Nicht ausgegebene Prämienbeträge müssen ohne Gegenleistung der Züchterverbände zu Zuchtzwecken Verwendung finden können.

Zu III. 11.

Abjaß 4.

Es ist wünschenswerth, daß die Füllenschauen wenn möglich mit den Thierschauen gemeinsam abgehalten werden.

Zu V. A. 4.

Damit die Brandzeichen der beiden Zuchtgebiete sich deutlich unterscheiden, wird es thunlich sein, als Brandzeichen für das südliche Zuchtgebiet ein *M*. mit Krone einzuführen.

Zu B. a. 3.

Das Oldenburger Stutbuch beginnt demnach bezüglich der Stuten im dritten Bande mit der Nr. 3597, im Anschlusse an die letzte Nummer des zweiten Bandes des Oldenburger Gestütbuches.

Zu B. a. 4.

Da im nördlichen Zuchtgebiete bei der ersten allgemeinen Aufnahme das sämtliche Zuchtmaterial aufgenommen werden soll, so können die Worte „welche die Aufnahme der Stuten in das neue Stutbuch wünschen“ wegfallen.

Zu B. c. 4.

Der erste Absatz wird richtiger wie folgt zu fassen sein: Gleichfalls ohne Röhrung sind in das Stutbuch aufzunehmen alle von eingetragenen Stuten geborene, von angeköhrtten Hengsten abstammende u. s. w.

Zu VI.

Dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebiets dürfte ebenfalls eine Beihilfe von 800 *M* zum Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutenter zu gewähren sein, um auch dort die Bestrebungen zur weiteren Aufbesserung des Zuchtmaterials zu unterstützen.

Antrag Nr. 43.

Der Landtag wolle sich mit den zu dem vorgelegten Entwurfe der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht, gemachten Bemerkungen einverstanden erklären.

Anlage 93.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

(Anlage 29 Seite 363.)

Mit folgenden Abänderungen ist der Gesetzentwurf in erster Lesung durch den Landtag angenommen:

I. Artikel 2 lautet:

Das Herzogthum Oldenburg wird in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Röhrunkskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

II. Artikel 4 § 3 lautet:

Für jedes der beiden Zuchtgebiete sind von dem Ausschusse des Züchterverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je sechs geeignete Pferdekennner zum Zwecke der Ernennung der Ahtsmänner, und je sechs geeignete Pferdekennner zum Zwecke der Ernennung der Ersatzmänner in Vorschlag zu bringen. Die Vorzuschlagenden dürfen nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernennet für jedes Zuchtgebiet aus den für dieses zu Ahtsmännern Vorgeschnlagenen drei Ahtsmänner, und aus den für das Zuchtgebiet zu Ersatzmännern Vorgeschnlagenen für jeden Ahtsmann einen Ersatzmann.

Bei der Ernennung der Ahtsmänner und der Ersatzmänner ist nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Theile der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen.

III. Die Ueberschrift II. A. lautet:

Röhrung der Hengste und ihre Benutzung.

IV. Artikel 9 § 1 lautet:

Die ordentliche Röhrung findet alljährlich an den von der Röhrunkskommission bestimmten Orten und Tagen in den Monaten Januar, Februar oder März statt.

V. Artikel 15 lautet:

Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 § 2 nur von solchen Hengsten belegt werden, welche für das Zuchtgebiet angeköhrt sind. Ein in einem Zuchtgebiet angeköhrter Hengst kann auf Antrag des Hengstbesizers auch für das andere Zuchtgebiet angeköhrt werden, wenn die drei ständigen Mitglieder der Röhrunkskommission ihn für geeignet erachten.

Die Röhrunkskommission ist befugt, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziele entsprechender Hengste fremdstaatlicher Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

VI. Artikel 22 Absatz 3 lautet:

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung:

„Oldenburger Stutbuch“
(elegantes schweres Kutschpferd).

Das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung:

„Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest“
(mittelschweres Wagenpferd).

VII. Artikel 23 lautet:

In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angeköhrten Hengste.
2. alle zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten, die weder in das staatliche Stammregister, noch in das Oldenburger Gestütbuch, Band I und II (Artikel 24) eingetragen sind, und nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden erstmaligen allgemeinen Röhrung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen.
3. alle im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden.
4. in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Röhrung auf Antrag des Besizers, diejenigen sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Röhrung dem Zuchtziele dieses Gebietes (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

VIII. Artikel 25 lautet:

Die Besizer der im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen, noch nicht eingetragenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Röhrunkskommission zur erstmaligen Röhrung für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

IX. Artikel 33 Absatz 3 lautet:

Dieselbe hat aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner, zu wählen.

Im nördlichen Zuchtgebiete wird der Obmann zugleich als Ausschussmann gewählt. Die Vertrauensmänner haben denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.



Im südlichen Zuchtgebiete werden der Obmann und ein Vertrauensmann zugleich als Ausschufsmänner gewählt. Der andere Vertrauensmann hat den Obmann, und der Stellvertreter der Vertrauensmänner den als Ausschufsmann gewählten Vertrauensmann im Falle der Verhinderung im Ausschusse zu vertreten.

X. Artikel 34 lautet:

Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschuf, welcher aus den von der Bezirksversammlung dazu Gewählten (Artikel 33) besteht.

Die Verwaltung des Züchterverbandes wird wahrgenommen,

1. in Betreff der allgemeinen Geschäfte durch den Vorstand.

Derjelbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende als solcher und die Mitglieder, sowie ferner ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Züchterverbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

2. innerhalb der einzelnen Bezirke durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

XI. Artikel 36 wird § 1 dieses Artikels.

Artikel 36 § 2 lautet:

Die Beitreibung rückständiger Umlagen und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

XII. Artikel 41 § 1 Absatz 2 lautet:
In den Fällen 1—3 gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.

XIII. Artikel 41 § 3 lautet:

Wer wissentlich unrichtige Thatsachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 14) einträgt oder eintragen läßt, oder einen unrichtigen Thatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigt oder aushändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

XIV. Artikel 42 lautet:

Die im Artikel 41, §§ 2 und 3 angedrohten Strafen u. s. w.

XV. Im Artikel 43 wird das Wort Beförderung ersetzt durch das Wort „Förderung“.

XVI. Es wird neu zugefügt Artikel 46, der lautet:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

XVII. Im Inhaltsverzeichnisse sind unter II. A. die Worte „Köhrung der Hengste und Benutzung derselben“ ersetzt durch die Worte „Köhrung der Hengste und ihre Benutzung.“ Unter G. Schlußbestimmungen sind die Zahlen 44—45 ersetzt durch die Zahlen 44—46.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit vorgedachten Abänderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Wilken.

Anlage 94.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99.

(Anlage 35 Seite 427.)

Unter Verweisung auf die Begründungen der Regierungsvorlage Anlage 35 beantragt der Ausschuf:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären: daß der Staatsregierung folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck zur Verfügung gestellt werden:

- a. 50 000 M zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Insten.
- b. 50 000 M zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Ankaufe von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken;

daß ferner:

die im laufenden Forstjahre für die Aufforstung der in der Dorfschaft Luschendorf im Jahre 1895 angekauften 72,4613 ha großen Grundstücke verwendet, auf 1500 M veranschlagten Kosten der Landeskasse aus der Staatsgutskapitalienkasse erstattet werden, und daß der Staatsregierung ein Kredit von 12 000 M bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligt werde zum Ankauf von Staatsgrundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichtstatter.

Kasch. Jungbluth.

Anlagen. XXVI. Landtag.



Anlage 95.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Mittheilung in Betreff einer Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen.

(Anlage 38 Seite 433.)

Der 25. Landtag hat an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, dieselbe möge eine Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen in Erwägung nehmen, und dem nächsten Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat die Frage auf Einführung einer Wandergewerbesteuer geprüft, und ist zu der Ansicht gelangt, daß es geboten erscheint, eine derartige Gewerbesteuer für unser Großherzogthum einzuführen.

Da in Preußen zur Zeit Verhandlungen schweben, die eine Abänderung der dort bestehenden Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bezwecken, so hat die Staatsregierung geglaubt, von der Ausarbeitung eines Wandergewerbesteuergesetzes so lange absehen zu müssen, bis in Preußen diese Verhandlungen zum Abschluß gebracht sind, um unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiete möglichst in Uebereinstimmung mit der Preussischen Gesetzgebung zu bringen.

Der Ausschuß hat mit Genugthuung davon Kenntniß genommen, daß die Großherzogliche Staatsregierung ihre bisherigen prinzipiellen Bedenken gegen die Einführung einer Wandergewerbesteuer aufgegeben und sich bereit erklärt hat, dem Landtage baldigst einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Das Hausirgewerbe hat in vielen Theilen unseres Herzogthums und ebenfalls im Fürstenthum Lübeck einen

so bedeutenden Umfang angenommen, namentlich seit der Einführung der Sonntagsruhe, daß es dringend nothwendig ist, so bald wie irgend möglich ein Wandergewerbesteuergesetz hier einzuführen, damit unsere ansässigen Kaufleute, Handwerker u. s. w. nicht noch weiter geschädigt werden.

Die Verhandlungen in Preußen, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Gewerbebetriebe im Umherziehen, sind im Preussischen Abgeordnetenhaus seit einigen Tagen zum Abschluß gebracht und tritt dort das Gesetz zum 1. Januar 1897 in Kraft. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, nachdem in Preußen nunmehr die Besteuerung der Gewerbebetriebe im Umherziehen geregelt ist, im Interesse und zum Schutze unserer ansässigen Gewerbetreibenden es durchaus nothwendig erscheint, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, so bald wie irgend möglich einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.

Der Ausschuß stellt demgemäß den
Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem jetzt versammelten Landtage, oder wenn solches nicht möglich sein sollte, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen, vorzulegen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlten entschuldigt die Abgeordneten Alfs und Dohm.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Anlage 96.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

(Anlage 40 Seite 443.)

Der Voranschlag des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1897/99 unterscheidet sich von dem der vorangehenden Finanzperiode namentlich dadurch, daß in diesen als Kassenbestand 120 000 Mark eingestellt sind, während

in den Voranschlag für 1894/96 nur 1000 M eingestellt waren.

Dieses ist dadurch ermöglicht, daß bei einer sehr vorsichtigen Aufstellung des Voranschlages für 1894/96 die



Einnahmen größer und die Ausgaben weniger gewesen sind als die eingestellten Summen betragen, und wird diesbezüglich auf die beigegebenen Rechnungsergebnisse der Jahre 1894/95 hingewiesen. Nach Vortrag des Herrn Regierungskommissars legt die Regierung großen Werth auf diesen zu Anfang 1897 vorhandenen Kassenbestand, indem es ihr nur dadurch ermöglicht wird, mit Vortheil die Verwaltung des Landeskulturfonds zu besorgen. Sodann glaubt der Ausschuß, daß auch der zeitige Voranschlag sehr vorsichtig aufgestellt ist, so daß wohl mit einiger Sicherheit der Rechnungsabluß als ein recht günstiger erwartet werden darf. Der Ausschuß folgt aber bei der Aufstellung dem Vorschlage der Regierung aus dem oben angeführten Grunde, zumal derselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die etwa vorkommenden Ueberschüsse nicht zu unnöthigen Aufwendungen führen werden.

Betreffs der in den einzelnen §§ eingestellten Summen weist der Ausschuß im Allgemeinen auf die von der Regierung beigegebenen Erläuterungen hin.

A. Einnahmen.

I. Feststehende Einnahmen.

§ 1 und 2.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1.

Genehmigung der §§ 1 und 2.

II. Einnahmen, die in ihren Beträgen wandelbar sind.

§ 3 und 4.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 2.

Genehmigung der §§ 3 und 4.

Ferner:

III. Einnahmen aus Kleitransportbetrieb.

Der Kleitransportbetrieb hat in der Finanzperiode 1894/96 geruht und hat dieses nach den Mittheilungen des

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Quatmann.

Anlage 97.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 41 Seite 457.)

Nach Artikel 70 und 71 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 hat sowohl die strafgerichtliche Verurtheilung als auch ein dienstgerichtliches

Herrn Regierungskommissars seinen Grund in der vom Landtage angeregten erhöhten Eisenbahnfracht, worüber dem Landtage noch eine Vorlage der Regierung zugehen werde.

§ 5.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 3.

Genehmigung des § 5.

B. Ausgaben.

I. Ständige Ausgaben:

§ 1, 2, 3 und 4.

Zu § 3 ist noch zu bemerken, daß das in die Kasse des Landeskulturfonds fließende Aufgeld in demjenigen Betrage besteht, welcher bei dem Verkaufe der Kolonate außer dem auf das Kolonat festgelegten Canon zu zahlen ist und daher den Preis des Colonats bestimmt.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 4.

Genehmigung der §§ 1, 2, 3 und 4.

II. Ausgaben, welche nur insoweit eintreten, als die Einnahmen die erforderlichen Mittel zu ihrer Deckung bieten.

§§ 5 bis 16 inclusive.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 5.

Genehmigung der §§ 5 bis 16 inclusive.

III. Ausgaben für den Kleitransportbetrieb.

§ 17 und die Bemerkungen 1, 2, 3 und 4 werden vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Antrag Nr. 6.

Genehmigung des § 17 und der Bemerkungen 1, 2, 3 und 4.

Erkenntniß auf Entfernung eines Civilstaatsdieners aus dem Dienste zugleich den Verlust aller Bezüge zur Folge. Da nun das Dienstgericht nach Artikel 78, § 1 nur auf



Verwerfung der vom Ankläger gestellten Anträge oder auf Entfernung aus dem Dienste, bezw. gegen einen zur Disposition stehenden oder im Ruhestand befindlichen Angeklagten auf Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts erkennen kann, so liegt die Gefahr nahe, daß in Fällen, die eine mildere Beurtheilung zulassen, entweder durch Entfernung aus dem Dienste eine unverhältnißmäßig harte Strafe eintritt, oder aber im Hinblick auf die durch eine solche und das Fehlen anderweitiger Existenzmittel bevorstehende bedrängte Lage des Angeklagten bezw. seiner Familie Freisprechung erfolgt, die im Interesse der dienstlichen Ordnung nicht erwünscht sein kann.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, soll nach dem Artikel 1 des Entwurfs, welcher als zweiter Absatz dem Artikel 78, § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 hinzugefügt werden soll, das Dienstgericht ermächtigt werden, falls das Erkenntniß auf Entfernung aus dem Dienste lautet, und besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre einen Theil des gesetzlichen Ruhegehalts zu gewähren, der drei Vierteltheile desselben nicht übersteigen soll.

Der Artikel 2 will außerdem das Staatsministerium ermächtigen, einem Civilstaatsdiener bezw. seiner Familie, wenn er aus dem Dienste entfernt ist oder das Recht auf Bezug des Ruhegehaltes oder des Wartegeldes ganz oder zum Theil verloren hat, im Falle der Bedürftigkeit eine jährliche widerrufliche Unterstützung bis zum Betrage der Hälfte des gesetzlichen Ruhegehalts, die jedoch unter Hinzurechnung des dem Betreffenden vom Dienstgericht zuerkannten Theiles des gesetzlichen Ruhegehaltes drei Vierteltheile des letzteren nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

Dem Artikel 1 des Entwurfs kann der Ausschuß dem Sinne nach im Ganzen zustimmen, da eine Abmilderung bezw. Abstufung in den vermögensrechtlichen Folgen der Entfernung aus dem Dienste im Interesse eines gerechten Erkenntnisses sowohl wie der dienstlichen Ordnung nur berechtigt sein kann. Es ist jedoch hervorzuheben, daß dem Ausschusse die in der Begründung zu Artikel 1 dem Dienstgerichte gezogene Grenze in Bezug auf die zu einer milderen Beurtheilung dienstlicher Vergehen berechtigenden Umstände zu eng bemessen erscheint, daß das Dienstgericht vielmehr alle Momente zu berücksichtigen haben wird, welche Einfluß auf die Härte der zu erkennenden Strafe haben können, und zwar in dem bei den ordentlichen Gerichten üblichen Umfange. Auch glaubt der Ausschuß, daß die Bestimmung des Artikels 1 auszudehnen ist auf bereits zur Disposition stehende oder in Ruhestand befindliche Angeklagte. Dementsprechend wird der Artikel 1 in der unter Antrag 1 angegebenen veränderten Fassung dem Landtage zur Annahme empfohlen.

Dem Artikel 2 dagegen kann der Ausschuß nicht zustimmen aus folgenden Gründen:

Dieselben Vergehen, welche zur dienstgerichtlichen oder strafgerichtlichen Verurtheilung eines Civilstaatsdieners führen, haben, falls sie in einer anderen Berufsklasse begangen werden, für die Angehörigen des betreffenden Verurtheilten oft dieselben traurigen Vermögensfolgen wie für diejenigen des Civilstaatsdieners, ohne daß das Loos der ersteren von staatlicher Seite gemildert würde. Wird nun dem Civilstaatsdiener bezw. seiner Familie die im Artikel 2 vorgehene Hilfe gesichert, so würde ihm damit eine Ausnahmestellung gewährt werden, wie sie keiner anderen Berufsklasse zu Theil wird und deren Berechtigung der Ausschuß nicht anzuerkennen vermag.

Des weiteren erscheint dem Ausschusse der Umstand bedenklich, daß durch Gewährung einer Unterstützung vom Staatsministerium das Urtheil des Dienstgerichts in seiner Wirkung und Bedeutung abgeschwächt werden würde. Zwar stellte der Herr Regierungskommissar in Aussicht, daß die Regierung event. bereit sein würde, den letzten Absatz des Artikels 2 dahin zu ändern, daß die ministerielle Unterstützung nicht gewährt werden dürfe, wenn das Dienstgericht von der ihm im Artikel 1 gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht habe. Aber auch diese Erklärung konnte die Bedenken des Ausschusses nicht beseitigen.

Würde beispielsweise einem Civilstaatsdiener, dem bei seiner Entfernung aus dem Dienste sein gesetzlicher Ruhegehalt vom Dienstgericht entzogen ist, vom Staatsministerium die Hälfte dieses Ruhegehalts — wenn auch widerruflich — bewilligt, so würde damit das Urtheil des Dienstgerichts nicht allein wesentlich abgeschwächt, sondern das gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen durch den Artikel 1 erstrebte und ermöglichte gerechtere Erkenntniß desselben bis zu einem gewissen Grade wieder illusorisch werden. Eine ähnliche Wirkung aber würde jede ministerielle Unterstützung haben.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle den Artikel 1 in folgender Fassung annehmen.

Artikel 1.

Dem Artikel 78, § 1 Lit. b, ist folgender Satz hinzuzufügen:

Aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen kann dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als drei Vierteltheile desselben, belassen werden.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle den Artikel 2 ablehnen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 98.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 41 Seite 457.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den in der ersten Lesung beschlossenen Aenderungen auch

in zweiter Lesung annehmen, unter Streichung der Ueberschrift

„Artikel 1.“

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 99.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend folgendes Ersuchen des 25. Landtags:

- a. dem nächsten ordentlichen Landtage eine Uebersicht vorzulegen, die, getrennt nach den verschiedenen Forstdistrikten, folgende Angaben enthält:
 1. die Zahl der seit 1886 geschlagenen Festmeter, und zwar, soweit dieselbe nicht festgestellt ist, auf Grund der in den Vorarbeiten zur Einrichtung des Betriebsplanes enthaltenen Schätzungen;
 2. den thatsächlichen Brutto- und Netto-Erlös dieser Holzmassen, nach Jahrgängen getrennt;
 3. den gesammten Netto-Ertrag der sämtlichen Forsten des Herzogthums, für jedes Jahr der 10jährigen Betriebsperiode, welcher sich nach Abzug aller Kosten an Gehalten, Pensionen, Geschäfts- und Betriebskosten ergibt;
 4. die sonstigen und einmaligen Aufwendungen (Kosten der Betriebseinrichtung, der Aufforstung, des Ankaufs von Grundstücken aus der Staatsgutskapitalienkasse u. s. w.);
- b. für den Fall, daß eine weitere Beobachtung der Resultate des Betriebsplanes die vom Ausschusse gehegten Zweifel an der Zweckmäßigkeit desselben begründet erscheinen lassen sollten, diesen Betriebsplan einer Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterziehen zu lassen.

(Anlage 48 Seite 493.)

Indem der Ausschuß auf die in der Anlage gegebenen Mittheilungen im Allgemeinen Bezug nimmt, bemerkt er, daß nach dem Ermessen des Ausschusses die Staatsregierung dem obigen Ersuchen durch die Vorlage voll und ganz entsprochen hat.

Der Ausschuß will jedoch im Speziellen darauf hinweisen, daß dem in dem zehnjährigen Zeitraum erzielten

Brutto-Erlös von zusammen 2 268 638 *M* eine Unkostenrechnung von 1 414 628 *M* gegenübersteht, so daß ein Netto-Erlös von 854 012 *M* verbleibt.“

Aber auch von diesem Netto-Erlös hat die Staatskasse keine Einnahme gehabt, denn nach der in der Nebenanlage C gegebenen Zusammenstellung sind in der gedachten Zeitperiode für Aufforstung, Meliorationen und dergleichen

912 751 *M* aufgewendet, worin jedoch 41 979 *M*, welche für verkaufte Forstgrundstücke eingegangen sind, wieder gekürzt werden können, so daß die wirklich verwandte Summe die Höhe von 870 772 *M* behält.

Die Rechnung stellt sich darnach so:

Einnahme 854 012 *M*

Ausgabe 870 772 "

Demnach hat die Staatskasse in den gedachten 10 Jahren nicht nur keine Einnahmen aus dem Forstwesen gehabt, sondern noch 16 760 *M* zugefetzt, und zwar zugefetzt, wenn man den Werth des unentgeltlich abgegebenen Holzes — 83 187 *M*. — mit als Einnahme rechnet. Läßt man diese weg, so entsteht ein Zuschuß von 83 187 *M* + 16 760 *M*, also gleich 99 947 *M*.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß unsere Forsten während dieser 10 jährigen Periode durch Anwachs einen höheren Werth erhalten haben.

Wie hoch nun die Fläche resp. der Werth der in diesen 10 Jahren gemachten Ankäufe, Aufforstungen und dergleichen zur Zeit zu veranschlagen ist, geht aus der Aufstellung nicht hervor, jedoch darf angenommen werden, daß die Aufwendungen den Geldwerth bei weitem übersteigen und muß der Ausgleich in dem ideellen Werth dieser Theile und unserer gesammten Forsten gesucht werden. Der Ausschuß kann nur wünschen, daß die Hoffnung der Staatsregierung, die Staatsforsten möchten später für die

Landeskasse auch zu einer Einnahme-Quelle werden, möglichst bald in Erfüllung gehe.

Denn daß unsere großen und theils schönen Forsten nicht mehr aufbringen können, als zur Bestreitung der Gehalte und Pensionen und der verhältnißmäßig nicht hohen Aufforstungskosten nöthig, ist eine Thatsache, die im Volk schwerlich leicht begriffen wird.

Was nun die Forstbetriebseinrichtung anbetrifft, so vermag der Ausschuß nicht, über den Werth oder Unwerth derselben jetzt schon sich auszusprechen. Er ist mit der Staatsregierung der Ansicht, daß, um hierüber ein abschließendes Urtheil fällen zu können, eine längere Beobachtungs-Periode verstrichen sein muß.

Da es nun von großer Wichtigkeit erscheint, daß der Landtag in die Lage versetzt wird, einen Ueberblick über die Lage unseres Forstwesens zu behalten, so beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, jedem ordentlichen Landtag eine gleiche Uebersicht, wie in der Vorlage enthalten, vorlegen zu wollen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Feldhus.

Anlage 100.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1891, 1892 und 1893 nebst den darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse mit dem betreffenden Boranschlage.

(Anlage 49 Seite 505.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 49 durch Kenntnißnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Kasch.

